

Das Verbot der Verfütterung von Kartoffeln.

Zur Ergänzung der Verordnung des Reichskanzlers erläßt der Bundesrat folgende Bestimmungen:

§ 1. Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern als auf ihren Viehbestand bis zu 7 Tage nach folgenden Säben entfällt:

a) an Pferde höchstens 10 Pfund, an Zugkühe höchstens 5 Pfund, an Jungochsen höchstens 7 Pfund, an Schweine höchstens 2 Pfund Kartoffeln täglich.

b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffelrodnererei ein Viertel der vorstehenden Säbe.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffelrodnererei verfüttert worden sind. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffelrodnererei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Wer Erzeugnisse der Landwirtschaft oder gewerblichen Kartoffelrodnererei herstellt oder durch andere herstellt (Rodner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffelrodnererei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnererei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 der Lieferungsspflicht bisher nicht unterliegen, aber

erfolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen. Ausgenommen von der Lieferungsspflicht bleiben zur

1. die Mengen, die der Rodner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfe. Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungsspflicht beschränkt oder aufgehoben wird.

2. bei Selbstverzorgern 1 Mg. für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916.

3. Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5. Die an die Trockenkartoffelverwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergällt werden.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständige sind befugt, in die Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Uebertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Pändestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der herabgewidrigten verfütterten Mengen.